

- 3 B A U O R D N U N G S R E C H T - § 73 (1) LBO
 L I C H E F E S T S E T Z U N G E N
- 3.1 Außere Gestaltung § 73 (1) Nr. 1 LBO
 baulicher Anlagen
- 3.1.1 Dachform: Satteldach mit
 25 Grad Dachneigung
- 3.1.2 Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- 3.1.3 Kniestock, als Schnittpunkt zwischen
 Außenkante Wand und Unterkante
 Sparren, ist mit 0,50 m zulässig.
 Die zulässige Firsthöhe ist ein-
 zuhalten.
- 3.1.4 Maximal zulässige Firsthöhe bezogen auf
 NN
- 3.1.5 Für die Dachdeckung sind kleinformatische
 Dachziegel zu verwenden.
- 3.1.6 Garagen sind für die Gebäude Nr. 32, 34
 und 36 mit Flachdach zu errichten.
- 3.2 Einfriedigungen an den Grundstücksgrenzen
 und zur Verkehrsfläche sind
 nur als Zäune aus Maschendrahtgeflecht
 oder als Hecken bis 0,70 m Höhe zulässig.
 Zur Verkehrsfläche ist ein Abstand von
 0,50 m einzuhalten. Innerhalb dieser Ab-
 standstreifen ist dem Erschließungsträger
 das Anbringen von Versorgungseinrichtungen
 (Schaltkasten, Straßenbeleuchtung usw.)
 zu gestatten.
- 3.3 Unnatürliche Abgrabungen zur UG- § 73 (1) Nr. 5 LBO
 Belichtung sind nur als Ausnahme
 zulässig. Sie müssen so ausgeführt
 werden, daß in ausreichendem Ab-
 stand zu den Grundstücksgrenzen,
 mindestens jedoch 2,00 m, der
 natürliche Geländeverlauf wieder-
 hergestellt ist.
- 3.4 Je Gebäude ist nicht mehr als eine
 Außenantenne zulässig. § 73 (1) Nr. 3 LBO